

Absender (Bitte vollständige Rechnungsadresse inkl. Telefon und E-Mail-Kontaktdaten)

Firma/Name

Zusatz

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Kontaktperson

eMail

Tel.

An

Mosbach Aktiv e.V.
Frühlingsfestorganisation
Hauptstraße 49
74821 Mosbach

Vollständige Rückantwort bitte bis 30.03.2024

E-Mail (als Scan): holger.schwing@mosbach-aktiv.de

Antrag für das Frühlingsfest 2024 (entsprechendes bitte ankreuzen und vollständig ausfüllen)

Bitte auch ausfüllen und zurücksenden, wenn Sie sich nicht am Fest beteiligen und keinen Verkaufsstand oder eine Bewirtung auf der Freifläche vor Ihrem Geschäft betreiben wollen.

Wir betreiben keinen Stand und nutzen die Fläche vor unserem Ladenlokal/Gastrobetrieb nicht.

Freihaltung der Fläche vor dem unter Ziff. 1. bezeichneten Ladenlokal
Unter Ziff. 2. bitte statt Standbreite die freizuhaltende Fläche/Front eintragen.

Öffnung eines Verkaufstandes / einer Bewirtung auf dem Frühlingsfest 2024
VK-Stand: Do., 09.05. bis Mo., 13.05.24: 09:00 bis 21:00 Uhr
Bewirtung: Do. und Fr.: 11:00-01:00 Uhr / Sa.: 11:00-02:00 Uhr / So. und Mo.: 11:00-01:00 Uhr

1. Ort (hier bitte vollständige Anschrift Ihres Ladenlokals bzw. des gewünschten Standplatzes angeben)

Name: _____

Straße: _____

2. Art und Größe des Verkaufstandes / der Bewirtung

Wir werden folgende Produkte / Dienstleistungen bzw. Speisen und Getränke anbieten (Bitte genaue Beschreibung Ihrer Produkte und Angebotspalette. Ohne diese Angaben kann keine Genehmigung erfolgen)

Produkte: _____

Ausmaße des Standes (Standbreite / -tiefe, Bewirtungsfläche usw. / bitte fertigen Sie von Ihrem Stand / Ihrer Bewirtung in der Anlage dieses Antrags eine Skizze an. Dies ist besonders wichtig, damit wir an neuralgischen Stellen die Durchfahrtsbreite für den Rettungsdienst prüfen können.)

Standbreite: _____ m Tiefe: _____ m B-Faktor: _____
(wird von **mosbach:aktiv** ausgefüllt)

wir wünschen eine Bewirtung mit Bierwagen

wir betreiben eine Bar / Thekenbewirtung Länge der Bar / Theke: _____

Anzahl der Sitzplätze: _____ bei Zelten, Flächenbedarf: _____

Für obige Sitzplätze beantragen wir a la Carte Bewirtung

eine Musik-Beschallung des Standes über eine Musikanlage/Kapelle wird mit beantragt
(ohne ausdrückliche Genehmigung darf kein Stand extra beschallt werden!!!)

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Einweggeschirr verboten ist. Wir werden daher **nur** mit **Mehrweggeschirr** sowie mit **Pfandmarken** für Flaschen, Gläser und Geschirr arbeiten. **Zu widerhandlungen werden mit einer Zusatzabgabe in Höhe der eigentlichen Standgebühr belegt.** (D.h. die Standgebühr verdoppelt sich für uns in diesem Fall!)

Die Anmeldung versteht sich als Antrag, der von **mosbach**:aktiv durch Zusendung der Rechnung angenommen wird. Diese Rechnung muss bis spätestens 05. Mai 2023 bezahlt sein. Erst nach Zahlungseingang wird die Stand-/Ausschankgenehmigung erteilt.

Der branchenspezifische Standgebühr wird die folgende, seit Jahrzehnten bewährten Formel zugrunde gelegt. Basis ist eine Standtiefe von 2,50 m. Sollte der Stand tiefer sein, muss die tatsächliche Standtiefe angegeben werden und fließt für die Berechnung mit ein. Ein kleinerer Wert als 2,50 m kann nicht angesetzt werden.

(Branchenfaktor X Standbreite X Standtiefe (mind. 2,5 m)) / 0,25 = Standpreis in Euro

Die Standgebühr erhöht sich bei einem Bierwagen zzgl. dem Flächenbedarf um eine Pauschale von Euro 500,-. Bei reiner Thekenbewirtung erhöht sich der aus der Bewirtungsfläche errechnete Grundpreis um Euro 150,- pro lfd. Meter.

Nicht zurückgesandte Anträge gelten als Absage, was zur Vergabe der Fläche an andere Standinteressenten führen kann.

Branchenfaktoren:

Faktor 5,0: Handwerker und soziale Einrichtungen, die nichts verkaufen, sondern nur ihre Produkte und Dienstleistungen auf der Marktfläche vorführen und keinen stationären Betrieb an der Marktfläche betreiben. Dieser Faktor entspricht **50,- Euro pro lfd. Meter**.

Faktor 10,0: Fahrende Händler sowie Nichtmitglieder der stationären Handels-, Gaststätten- und Dienstleistungsbetriebe im Marktbereich, die ihre Schaufenster- und/oder Straßenfläche vor ihrem Ladenlokal garantiert freigehalten haben oder selbst mit dem Verkauf von Nonfoodprodukten belegen wollen. Hier wird jeder angefangene laufende Meter vor dem Ladenlokal zur Berechnung zu Grunde gelegt. Dieser Faktor entspricht **100,- Euro pro lfd. Meter**. Sollte keine schriftliche Anmeldung vorliegen, wird die Fläche mit anderen Marktständen belegt.

Faktor 12,0: Gastronomie und Barbetriebe auf der Marktfläche. Dieser Faktor entspricht **120,- Euro pro lfd. Meter** Ausschankfläche. Beinhaltet sind 10 Sitzplätze je einem lfd. Meter Standbreite (Ausschankbreite), soweit dies aus sicherheitstechnischen Gründen genehmigt wird. Weitere Sitzplätze müssen separat beantragt werden. Bei einer Bewirtung in einem Zelt oder auf einem Platz teilen Sie uns bitte die benötigte Fläche und die Zeltgröße mit. Ebenso benötigen wir die Maße der Ausschanktheke und der dazugehörigen Küche. Sollten Sie abweichend von obigen Möglichkeiten eine reine **a la Carte Bewirtung** mit Ihrer üblichen Außenbestuhlung wünschen, dann wird eine Pauschale von **Euro 15,- pro Sitzplatz** berechnet.

3. Bankverbindung / Zahlungsweise

Die Rechnung (Standgenehmigung), welche aufgrund dieses Antrags von Mosbach Aktiv gestellt wird, ist nach Erhalt bis **25. April 2024** auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

Der Betrag kann auch per **SEPA-Lastschriftmandat** eingezogen werden. Bitte füllen Sie hierfür das beigefügte Formular zur Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats aus. Wenn bereits eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird der Rechnungsbetrag automatisch zum 25.04.2024 eingezogen.

4. Weitere Vertragsbedingungen

Sie sind ausdrücklich darüber informiert, dass sich diese erteilte Genehmigung nur auf die Ihnen zugewiesene Fläche bezieht. Der Veranstalter (**mosbach:aktiv e.V.**) wird die Einhaltung der Standplätze und Ausschankgenehmigungen überprüfen bzw. durch Beauftragte überprüfen lassen. Weiter ist Ihnen bekannt, dass für den Fall, dass gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstoßen wird, die Genehmigung jederzeit und ohne Anspruch auf Rückzahlung Ihres Beitrages entzogen wird. Dies gilt auch bei bereits begonnenem Fest.

Gleiches gilt für Verstöße gegen die Sperrzeiten und die Lärmverordnung. Verkaufsstände auf der Straße können an allen vier Tagen bis 21.00 Uhr geöffnet sein. **Die Bewirtung im Freien ist wie folgt erlaubt: Donnerstag, Freitag bis 01:30 Uhr, Samstag bis 02:00 Uhr, Sonntag und Montag bis 01:00 Uhr. Für Gasträume gilt die gesetzliche Sperrzeit. Bei Beschallung Ihres Standes ist darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr die Musik leiser gestellt werden muss und ab 23.00 Uhr gänzlich abzuschalten ist** (Auflage der Stadt Mosbach nach § 12 Abs. 3 des Gaststättengesetzes). Verstöße dagegen führen ebenfalls dazu, dass Ihnen die Genehmigung ohne Anspruch auf Rückzahlung Ihres Beitrags entzogen wird. Weiter müssen Sie davon ausgehen, dass Sie im Folgejahr keine Genehmigung mehr erhalten.

Ohne diese schriftliche Stand- und/oder Ausschankgenehmigung von **mosbach:aktiv** darf am Frühlingsfest kein Verkauf von Waren und Produkten auf den Straßen und Flächen und keine Straßenbewirtung oder ähnliches im Marktgebiet stattfinden. Dies gilt auch für den Ausschank auf privaten Grundstücken. Das Marktrecht ist nicht auf öffentliche Verkehrsflächen beschränkt. Eine bestehende Sondernutzungserlaubnis und/oder Ausschankgenehmigung der Stadt Mosbach hat während des Frühlingsfestes keine Gültigkeit.

Ihre Durchfahrtsgenehmigungen berechtigen Sie nur zum Be- und Entladen Ihres Kfz. Das Parken im Festbereich ist verboten. Zuwiderhandlungen werden entsprechend geahndet und das Kfz wird kostenpflichtig abgeschleppt.

Die Genehmigung wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt. Ohne Genehmigung sind Sie nicht berechtigt, Ihren Stand aufzubauen und zu betreiben. Das gleiche gilt für Warenauslagen vor den Geschäften. Da auch **mosbach:aktiv** die Standgenehmigungen für die Bewirtung der Verwaltung der Stadt Mosbach melden muss, damit diese gem. § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 überhaupt genehmigt werden können, muss fristgerecht bezahlt werden.

Des Weiteren sind für Bewirtschaftungsstände folgende Auflagen nach §12 Abs. 3 des Gaststättengesetzes zu beachten:

1. An sämtlichen Wirtschaftsbetrieben sind **ausreichend Abfallbehälter** bereitzustellen. Der gesamte Abfall aus dem Betrieb ist auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. **Einweggeschirr ist verboten! Es darf nur mit Mehrweggeschirr, Pfand und Pfandmarken** für Flaschen, Gläser und Geschirr gearbeitet werden. **Zuwiderhandlungen werden mit einer Zusatzabgabe in Höhe der eigentlichen Standgebühr belegt.**
2. Fleisch- und Wurstwaren dürfen nur in auswaschbaren Behältnissen und gekühlt aufbewahrt werden.
3. Zu den Imbisswaren sind Servietten zu reichen.

4. An jedem Wirtschaftsbetrieb ist ein Schild mit dem Namen des Betreibers anzubringen. Ferner sind die Preise für Speisen und Getränke gut sichtbar anzuschlagen.
5. **Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes bzgl. Aufenthaltes von Jugendlichen in Gaststättenbetrieben sowie über das Verabreichen von alkoholischen Getränken an Jugendliche sind zu beachten.**
6. **Sämtliche Standplätze sind während des Festes sauber zu halten und in sauberem Zustand wieder zu verlassen. Der anfallende Müll muss daher vom Standbetreiber selbst auf eigene Kosten entsorgt werden.**
7. Aus Sicherheitsgründen ist stets eine ausreichende Durchfahrtsbreite mit mind. 3,50 Meter Breite, auch im Lichtraum, für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Im Straßenraum abgestelltes Mobiliar ist nach Betriebsschluss zu entfernen.
8. Erforderlich werdenden Weisungen der Polizei, der Beauftragten der Stadt und Mosbach Aktiv e.V. oder der Feuerwehr sind unbedingt Folge zu leisten.
9. **Für gasbetriebene Geräte** muss nachweislich eine **gültige Gasprüfung** vorliegen (z.B. von Firma Mack, Dallau). Der Nachweis muss jederzeit in schriftlicher Form dem Veranstalter, dem Ordnungsamt, dem Bauordnungsamt und der Feuerwehr vorgelegt werden können. Zudem muss für jedes Gerät ein entsprechend zugelassener Feuerlöscher vor Ort sein. Ohne vorherige gesonderte Genehmigung ist die Verwendung von Stromgeneratoren auf dem Festgelände untersagt. Verstöße gegen diese Vorschrift führen zur sofortigen Stilllegung dieser Geräte. Der Veranstalter haftet nicht für Umsatzausfälle die durch Nichteinhaltung dieses Hinweises entstehen.
10. Sollte eine pandemische oder eine durch höhere Gewalt vergleichbare Situation eintreten, so dass eine Durchführung nicht mehr tragbar und verantwortungsvoll wäre, behält sich **mosbach:aktiv** vor, das Fest (auch kurzfristig) abzusagen. Einen Anspruch auf eventuell wirtschaftliche Verluste haben die Stand- und Bewirtungsbetreiber nicht.

Bitte **vollständige Rechnungsanschrift eintragen**, falls die Rechnungsadresse von der Absenderadresse abweicht.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift bei Vereinen der vertretungsberechtigten Vorsitzenden

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name des Zahlungsempfängers:

Mosbach Aktiv e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers**Straße und Hausnummer:**

Hauptstraße 49

Postleitzahl und Ort:

74821 Mosbach

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE25ZZZ00000037349

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen):**Einzugsermächtigung:**

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben) widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung

Einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):**Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)****Straße und Hausnummer:****Postleitzahl und Ort:****IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):**

D E

BIC (8 oder 11 Stellen):

D E

Ort:**Datum (TT/MM/JJJJ):****Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):**